

Amtliche Bekanntmachung der Kreis- und Hansestadt Korbach

Bauleitplanung der Kreis- und Hansestadt Korbach;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ der Kreis- und Hansestadt Korbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

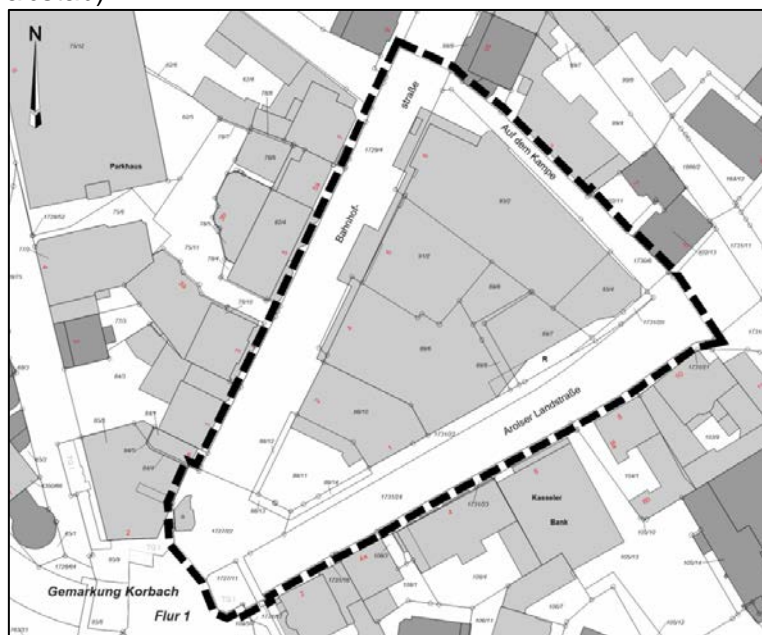
II. Darlegung allgemeiner Ziele und Zwecke der Planung

Räumlicher Umfang

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Kernstadt Korbachs und wird im Südosten von der *Arolser Landstraße*, im Nordwesten durch die *Bahnhofstraße* sowie im Nordosten durch die Straße *Auf dem Kampe* begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ ist ca. 8.255 m² groß und umfasst die Flurstücke Nr. 88/10, 88/11, 88/12, 88/13, 88/14, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 91/2, 95/2, 95/4, 1727/11, 1727/22 tlw., 1729/4 tlw., 1730/6, 1731/20, 1731/22 und 1731/24 tlw. der Flur 1, in der Gemarkung Korbach.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ (ohne Maßstab)



Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ wird das Ziel verfolgt, die Entwicklung von Geschäfts- und Wohngebäuden in zentraler Lage voranzutreiben. Hierzu ist vorgesehen, den in der *Bahnhofstraße* vorhandenen Gebäudekomplex abzubauen und auf dem Areal ein Geschäfts- und Wohnhaus zu errichten.

In die Planung soll der gesamte Bereich zwischen *Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe* inkl. der angrenzenden Straßenflächen einbezogen werden. Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geordneten städtebaulichen

Entwicklung dieses Areals, inkl. der dazugehörigen Verkehrsflächen, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, um dem städtebaulichen Leitbild der Nutzungsmischung auch in Innenstadtbereichen gerecht zu werden.

III. Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

IV. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ mit Begründung, mit der artenschutzrechtlichen Einschätzung sowie mit dem Lärm- und Verkehrsgutachten, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Arolser Landstraße / Bahnhofstraße / Auf dem Kampe“ mit Begründung (Entwurfsstand: 3. Juni 2020) sowie die artenschutzrechtliche Einschätzung, das Lärm- und Verkehrsgutachten liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, 20. Juli 2020 bis einschließlich Donnerstag, 20. August 2020

im Stadtbauamt der Kreis- und Hansestadt Korbach, Prof.-Kümmel-Straße 9, 34497 Korbach, 2. Obergeschoss während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8:30 – 13:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sollte die Eingangstür geschlossen sein, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +49 5631 53-313 im Geschäftszimmer des Stadtbauamtes Korbach. Die Planunterlagen können auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer +49 5631 53-341 (Frau Häpe) oder +49 5631 53-277 (Herr Kraushaar) eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten, ausliegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreis- und Hansestadt Korbach www.korbach.de/bekanntmachungen-bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach, Prof.-Kümmel-Straße 9, 34497 Korbach, Abteilung Stadtbauamt, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Einsichtnahme sowie die Niederschrift sind nur einzeln möglich. Die bekannten Hygiene- sowie Abstandsregeln sind zu beachten. Um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen worden ist.

Korbach, 6. Juli 2020
Der Magistrat
Der Kreis- und Hansestadt Korbach

gez.

Klaus Friedrich
Bürgermeister